AMTSBLATT
STADT ASCHERSLEBEN
Ausgabe 192 Aschersleben, 10. November 2018

Aschersleber Weihnachtsmarkt 2018 öffnet seine Pforten

Am Freitag, dem 30. November 2018, wird es wieder lichterfroh in der Stadt. Mit dem Beginn der Adventszeit öffnet der diesjährige Weihnachtsmarkt seine Pforten und verwandelt die Aschersleber Innenstadt in einen Ort der Vorfreude auf die schönste Zeit des Jahres. Bei weihnachtlichen Gaumenfreuden, Geschichten rund um Weihnachten, stimmungsvoller Livemusik und Lichterglanz in allen Ecken lädt der weihnachtlich dekorierte Marktplatz zum Schlendern und Genießen ein.

Drei Wochen lang können sich Besucher von nah und fern an den Schönheiten des Aschersleber Weihnachtsmarktes erfreuen. Vor der Kulisse des beeindruckenden Adventskalenders am Aschersleber Rathaus erleben Sie eine heimelige Weihnachtswelt. Kleine machen große Augen und strahlende Gesichter bei Eisenbahn und Karussell, bei den Auftritten des Weihnachtsmannes und der bunten „Kinderweihnacht" im Museum. Livemusik von rockig bis klassisch, geselliges Miteinander und kulinarische Freuden sorgen für weiteres vorweihnachtliches Vergnügen und winterliche Gemütlichkeit.

Die offizielle Eröffnung des Weihnachtsmarktes erfolgt um 17:00 Uhr traditionell durch Oberbürgermeister Andreas Michelmann und den Weihnachtsmann persönlich. Damit fällt auch der Startschuss für den beliebten Aschersleber Lichtereinkauf. Die Händler der Innenstadt locken mit tollen Angeboten und gemütlichem Ambiente. Wer dann die ersten Kleinigkeiten für das anstehende Fest gesichert hat, sollte sich im Anschluss einen guten Platz auf dem Weihnachtsmarkt sichern, und sich bei Glühwein, Schmalzgebäck und dem irischen (Weihnachts)Rock & Folk der Band „F.misd" auf die Adventszeit einstimmen lassen. Oder einfach mal im Museum vorbeischauen. Dort stellt ab 20:00 Uhr die Sängerin Christine Helms ihr neues Album vor, und wer mag kann sich zudem auf eine spannende Entdeckungsreise durch die Welten von PLAYMOBIL begeben – staunen, anfassen und spielen ist in der diesjährigen Weihnachtsausstellung ausdrücklich erwünscht.

Musikalisch hat der Weihnachtsmarkt auch in den Folgewochen einiges zu bieten. Auf der Bühne stehen kleine und große Künstler.

Fortsetzung auf S. 17

7-Gang Automatik · 110kw/150PS · EZ: 10/2016 · 16.000 km

- Digitales Cockpit/Head-up-Display/MMI-Navigation Plus
- Apple CarPlay & Android Auto/Keyless Entry/Online-Staudaten/Automatische Distanzregelung/S line Paket

Finanzierungsbeispiel: 395,00 € mtl. Laufzeit 48 Monate **Anzahlung 0,00 €**/Nettodarlehensbetrag 31.900,00 € Sollzinssatz (gebunden) p.a. 3,92%, Effektiver Jahreszins 3,99% Gesamtbetrag/Darlehenssumme 35.773,45 €, Schlussrate 16.813,45 €, *Audi Bank GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig*

TRÄGER autohaus
06467 Hoym – Tel. 034741 389 – www.traeger-autohaus.de
Audi Service

Herausgeber: Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben · Pressestelle: Telefon 03473 958 954, Fax 03473 958 920
Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH · Max-Planck-Str. 12/14 · 38855 Wernigerode, Telefon 03943 5424 0

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Stadtwerke Aschersleben GmbH**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Aschersleben Gebäude- und Wohnungsgesellschaft**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2017 des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)"**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Aschersleber Kulturanstalt (AöR)**
- **Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida", „Selke/Obere Bode", „Westliche Fuhne/Ziethe", „Untere Bode"**
- **Satzung der Stadt Aschersleben über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten**
- **Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Aschersleben**
- **Abschluss der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung der Gemeinden zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen im Rahmen der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**
- **Stellungnahme der Stadt Aschersleben zum Entwurf des Nahverkehrsplans 2020 – 2030 für den Salzlandkreis**
- **Berufung des Gemeindewahlleiters für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 sowie des Stellvertreters des Gemeindewahlleiters für die Kommunalwahlen am 26.05.2019**
- **Bekanntmachung der MIDEWA zur Zählerablesung und zum Zählerwechsel in Freckleben, Wilsleben und Winningen**
- **Amtliche Bekanntmachung des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**

Jahresabschluss 2017

Stadtwerke Aschersleben GmbH
Magdeburger Str. 26
06449 Aschersleben

Schriftlicher Gesellschafterbeschluss vom 25. Oktober 2018/30. Oktober 2018
(Beschluss Nr. 1/2018)

1) Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 41.783.927,74 EUR und einem Jahresüberschuss von 2.576.923,40 EUR wird festgestellt.
2) Vom Jahresüberschuss werden 2.515.000,00 EUR an die Gesellschafter entsprechend der Geschäftsanteile ausgeschüttet und 61.923,40 EUR werden den Gewinnrücklagen zugeführt. Der Ausschüttungstermin ist der 29. November 2018.
3) Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
4) Der Geschäftsführer, Herr Peter Heister, wird für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.
5) Die Geschäftsführung der Stadtwerke Aschersleben GmbH ist gemäß§ 7 Abs. 2 g des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Aschersleben GmbH ermächtigt, nachfolgenden Gesellschafterbeschlüssen der ASCANETZ GmbH und der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH zuzustimmen:

ASCANETZ GmbH

a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 der ASCANETZ GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 4.254.805,28 EUR und einem Jahresüberschuss von 0,00 EUR festgestellt.
b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 EUR enthält den aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages vom 19.01.2007 an die Stadtwerke Aschersleben GmbH abzuführenden Gewinn in Höhe von 809.902,84 EUR.
c) Dem Geschäftsführer, Herrn Hjalmar Lindner, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH

a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH wird mit einer Bilanzsumme von 598.470,85 EUR und einem Jahresüberschuss von 8.136,10 EUR festgestellt.
b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 8.136,10 EUR wird den Gewinnrücklagen zugeführt.
c) Den Geschäftsführern, Herrn Peter Heister, Herrn Wolfgang Adam und Herrn Mike Eley, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 25. Mai 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom l. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Aschersleben GmbH für das Geschäftsjahr vom l. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.
Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit§ 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere Rechnungsanforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach§ 6b Abs. 3 EnWG

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach§ 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach§ 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung" und „Gasverteilung" - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 En WG geführten Konten zugeordnet worden sind - geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach§ 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 En WG getrennte Konten zu führen sind, in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 En WG.

Wir haben unsere Prüfung nach§ 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirt-schaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt ‚Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben.
Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach§ 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet hat.
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach§ 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach§ 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach§ 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde."
Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1.

Januar bis 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Leipzig, den 25. Mai 2018

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rainer Altvater — Wirtschaftsprüfer
gez. Peter Nuretinoff — Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 12. November 2018 bis einschließlich 20. November 2018 zur Einsichtnahme im Sekretariat der Geschäftsführung, Zimmer 203, der Stadtwerke Aschersleben GmbH, 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 26, zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 11.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Peter Heister
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2017

Aschersleben Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH
Magdeburger Str. 28
06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 29. Oktober 2018

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.
3. Der Geschäftsführer Herr Mike Eley wird für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.
4. Vom Jahresüberschuss werden 275.000,00 EUR an die Gesellschafterin ausgeschüttet und 1.035.214,92 EUR den Gewinnrücklagen zugeführt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Aschersleben Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken. mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahres-abschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-. Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 14.05.2018

KWP REVISION GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Michael Kleber — Wirtschaftsprüfer
gez. René Schönfeld — Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 12. November 2018 bis einschließlich 20. November 2018 zur Einsichtnahme im Zimmer 2.07 der Aschersleben Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 28 zu folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch	13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Dipl.- Ing. (FH) Mike Eley
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2017

Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben
OT Wilsleben
Seelandstraße 16
06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 22. Mai 2018

Der geprüfte Jahresabschluss der ÖSEG mbH zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 705.104,43 EURO und einem Jahresfehlbetrag von 199.548,47 EURO wird festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführer der ÖSEG mbH, Herr Manfred Schön, wird für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.

Außerdem wurde per Umlaufbeschluss vom Mai 2018 der Aufsichtsrat der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss und dem Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlust-rechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Aschersleben OT Wilsleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die

Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Hettstedt, 05. April 2018

TAXON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung HETTSTEDT

gez. Oliver Schlenker
Wirtschaftsprüfer

gez. Norbert Pannecke
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 12. November 2018 bis einschließlich 20. November 2018 zur Einsichtnahme im Sekretariat der Verwaltung der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Ortsteil Wilsleben, Seelandstraße 16, 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag	09.00 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Manfred Schön
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2017

Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)
Heinrichstr. 71
06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2018 folgenden Beschluss (Nr. 479/18) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 7.430,91 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den von den gesetzlichen Vertretern des Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben aufgestellten Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach den kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Dementsprechend haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen Methoden, Einrichtungen und Maßnahmen zur internen Kontrolle sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer aufgrund der Prüfung gewonnenen Überzeugung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu keinen Beanstandungen geführt."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen. Gemäß § 321 Absatz 4a HGB bestätigen wir unsere Unabhängigkeit.

Halle, 28. Juni 2018

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Weckerle
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2017 obligatorisch erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des städtischen Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof"

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäß durchgeführter, am 28. Juni 2018 abgeschlossener Prüfung des für 2017 gefertigten Jahresabschlusses durch die damit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WRT Revision und Treuhand GmbH" sowohl die Buchführung als auch das für den kommunalen Eigenbetrieb „Bauwirtschaftshof" ausgewiesene Jahresergebnis den gesetzlichen Vorschriften wie den Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

Der vorliegende, aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wie Anhang bestehende Jahresabschluss vermittelt durch die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den wirklichen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der dem Zahlenwerk zudem beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen wie Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Von den Prüfungsbevollmächtigten sind zu den wirtschaftlichen Verhältnissen keine Beanstandungen getroffen worden. Auch haben sich im Ergebnis der vollzogenen Einzelüberprüfungen zwecks erforderlicher Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Feststellungen im negativen Sinne nicht ergeben, weswegen einer vorbehaltlosen Entlastung der Betriebsleitung keine erkennbaren Gründe aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entgegenstehen.

Aschersleben, den 13. August 2018

Damerau
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht, liegen zur Einsichtnahme vom 12. November 2018 bis einschließlich 20. November 2018 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben", 06449 Aschersleben, Heinrichstraße 71, Zimmer 1,

Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2017

Aschersleber Kulturanstalt (AöR)
Hecknerstraße 6
06449 Aschersleben

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Aschersleber Kulturanstalt, Anstalt öffentlichen Rechts, wird festgestellt.

2. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.
3. Der Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von 24.113,44 EUR wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Aschersleber Kulturanstalt (AöR), Aschersleben

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Aschersleber Kulturanstalt (AöR), Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Vorschriften in der Anstaltssatzung und im Anstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung entsprechend § 317 HGB und § 19 EigBG des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Anstalt abzugeben. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Vorschriften in der Anstaltssatzung und im Anstaltsgesetz und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der „Aschersleber Kulturanstalt AöR" geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfern (IDW PS 450).

Bremen, 3. August 2018

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Baumann
Wirtschaftsprüfer

gez. Mertens
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2017 obligatorisch erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung der „Aschersleber Kulturanstalt" (AöR)

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäß vollzogener, am 03. August 2018 abgeschlossener Prüfung des für 2017 gefertigten Jahresabschlusses von der damit beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH „Göken, Pollak und Partner Bremen" sowohl die Buchführung als auch das für die „Aschersleber Kulturanstalt" (AöR) ausgewiesene Jahresergebnis den gesetzlichen Vorschriften wie den Bestimmungen der Anstaltssatzung entsprechen. Der vorliegende, aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wie Anhang bestehende Jahresabschluss vermittelt durch die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den wirklichen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermögens- und Finanzsituation der Anstalt. Der dem Zahlenwerk zudem beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Von den Prüfungsbevollmächtigten sind zu den wirtschaftlichen Verhältnissen keine Beanstandungen getroffen worden. Auch haben sich im Ergebnis der durchgeführten Einzelüberprüfungen zwecks erforderlicher Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Feststellungen im negativen Sinne nicht ergeben, weswegen nach dem Dafürhalten des Rechnungsprüfungsamtes einer vorbehaltlosen Entlastung des Vorstands insofern keine erkennbaren Gründe entgegenstehen.

Aschersleben, den 04. Oktober 2018

gez. Damerau
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 12. November 2018 bis einschl. 20. November 2018 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Aschersleber Kulturanstalt (AöR) Hecknerstraße 6 (Bestehornhaus), 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag – Mittwoch	von 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	von 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	von 08.30 - 11.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Beate Kramer
Vorstand

Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida", „Selke/Obere Bode", „Westliche Fuhne/Ziethe", „Untere Bode"

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 24.10.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida", „Selke/Obere Bode", „Westliche Fuhne/Ziethe", und „Untere Bode" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS).

Satzung

der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida", Selke/Obere Bode", „Westliche Fuhne/Ziehte" und „Untere Bode" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. 02. 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 06. 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 06. 2016 (GVBl. LSA S. 202), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.10.2018 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida", Selke/Obere Bode", „Westliche Fuhne/Ziehte" und „Untere Bode" beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Aschersleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida", Selke/Obere Bode", „Westliche Fuhne/Ziehte" und „Untere Bode".

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Stadt Aschersleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.

(5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6
Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes

a) UHV „Wipper-Weida“ 12 v.H.
b) UHV „Selke/Obere Bode 10 v. H.
c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ 16 v. H.
d) UHV „Untere Bode“ 11 v. H.

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2018

1. Flächenbeitrag

a) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“
8,547531 EUR/ha
b) UHV „Untere Bode“
12,523516 EUR/ha
c) UHV „Wipper – Weida“
9,070125 EUR /ha
d) UHV „ Selke / Obere Bode“
6,608814 EUR /ha

2. Erschwernisbeitrag

a) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“
2,988573 EUR/ha
(0,0002988573 EUR/m²)
b) UHV „Untere Bode“ 0,00 EUR/h
(0,00 EUR/m²)
c) UHV „Wipper – Weida“
20,655234 EUR/ha
(0,0020655234 EUR/m²)
d) UHV „ Selke / Obere Bode“
9,058857 EUR/ha
(0,0009058857 EUR/m²)

(2) Die Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages für künftige Jahre werden jeweils in gesonderten Ergänzungssatzungen festgelegt.

§ 8
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9
Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(4) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(5) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z.B. Eigentümerwechsel) der Stadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Aschersleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Aschersleben zulässig.

(2) Die Stadt Aschersleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Aschersleben, den 25.10.2018

Michelmann
Oberbürgermeister

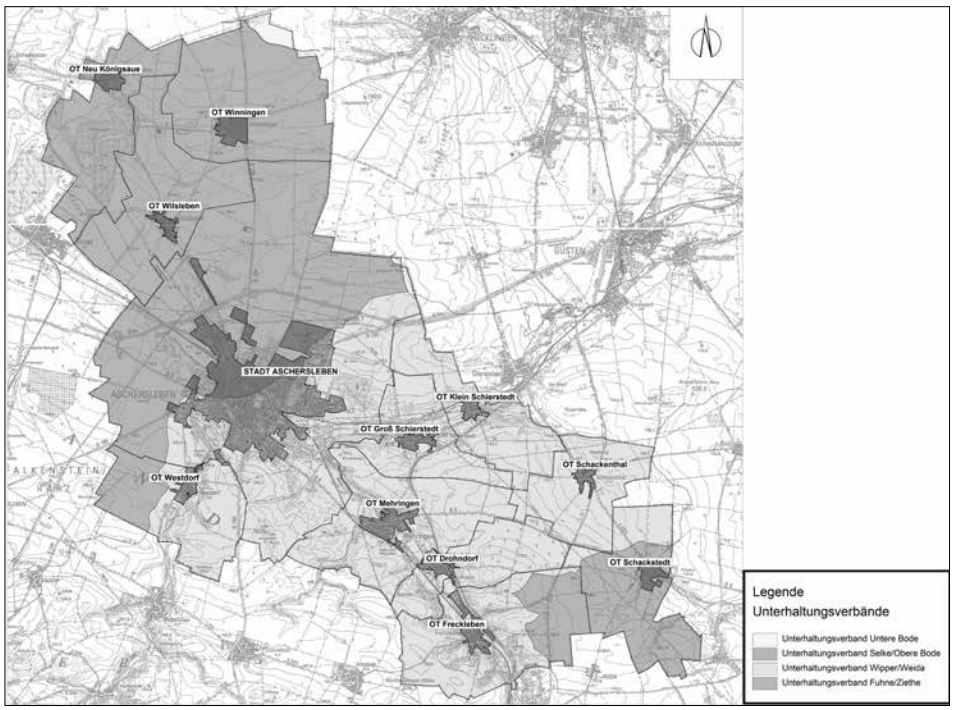

Satzung der Stadt Aschersleben über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 24.10.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die **in der Anlage** beigefügte Satzung der Stadt Aschersleben über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung).

Satzung der Stadt Aschersleben über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Gemäß §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 und 50 Abs.1 Nr.1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) sowie § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 06. 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. 08. 2017 (BGBl. I S. 3122), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbehörde (§ 50 Abs. 1 Ziffer 1 StrG LSA) und der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 24.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Aschersleben.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 StrG LSA in Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, insbesondere Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Verblendmauern;
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt;
3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen sowie die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten;
4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt;
5. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen;
6. Werbung mit Lautsprechern;
7. das Aufstellen von Fahrradständern;
8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern.

(3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 2 (§ 8 Abs. 6 FStrG / § 19 StrG LSA).

(4) Soweit die Stadt Aschersleben nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Erlaubnis der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(5) Eine Sondernutzung im Lichtraumprofil der Fahrbahn, isolierten Radwegen sowie an Brücken ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Sondernutzung in Form von Werbeträgern jeglicher Einmündungs- und Kreuzungsbereiche der öffentlichen Straßen. Ausnahmen hiervon bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

§ 3
Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 8 Abs. 2 FStrG / § 18 StrG LSA).

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus stadtbildpflegerischen bzw. stadtplanerischen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. 02. 2017 (BGBl. I S. 745), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht sowie dann, wenn der Berechtigte sechs Monate hindurch keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.

(4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 4
Versagung und Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn

1. die benötigte Fläche nicht oder nicht weiter zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Schutz der Straße) gefährden würde,
3. städtebauliche Gründe entgegenstehen oder
4. der Antragsteller die geforderten Sicherheiten, Vorschüsse oder Gebühren nicht leistet.

§ 5
Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlage auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 8 Abs. 2a FStrG / § 18 Abs. 4 StrG LSA).

(2) Der Erlaubnisnehmer hat seine Anlagen so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/ der Straßenbaubehörde (§ 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 FStrG / § 18 Abs. 4 StrG LSA). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu unterhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Straßenkörper (Gehweg oder die Fahrbahn) aufgegraben werden muss, ist jede weitere Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserablaufrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden.

(4) Die Stadt Aschersleben sowie bei Bundes,- Landes- und Kreisstraßen auch der jeweils zuständige Straßenbaulastträger sind mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligten Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(5) Erlischt die Erlaubnis, hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 6
Haftung

Die Stadt Aschersleben kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

§ 7
Erlaubnisantrag

(1) Der Erlaubnisantrag ist bei der Stadt Aschersleben zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 8
Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:

1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 1,0 m²,
   a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm, in einen Gehweg hineinragen oder
   b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 0,5 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 3 m für Fußgänger und Rettungsfahrzeuge verbleibt;
3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, soweit es sich um kommunikativen Verkehr handelt;
5. das Aufstellen von Stadtmobiliar (z.B. Fahrradständer, Bänke, Abfallbehälter) durch den Träger der Straßenbaulast;
6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Stadt Aschersleben anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 9
Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Auch Sondernutzungen, die nach § 8 keiner Erlaubnis bedürfen oder nur anzeigepflichtig sind, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern. Sie können durch Bedingungen und Auflagen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 10
Unerlaubte Sondernutzungen

In Fällen unerlaubter Sondernutzungen finden die Vorschriften des § 20 StrG LSA Anwendung.

§ 11
Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Aschersleben als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Übergangsregelungen

(1) Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 5 oder 7 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt bzw. erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt (§ 48 Abs. 1 StrG LSA, § 23 Abs. 1 FStrG).

(2) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und der §§ 53 ff. SOG LSA durch die Stadt Aschersleben bleibt unberührt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Aschersleben über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 09.07.2003 sowie die Satzungen der folgenden Ortsteile

- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 16. 11. 2001 (Gemeinde Freckleben),
- Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Groß Schierstedt vom 21. 10. 2003,
- Satzung über Erlaubnisse und Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 19. 12. 2001(Gemeinde Klein Schierstedt),
- Satzung der Gemeinde Neu Königsaue über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 20. 06. 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Königsaue über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 14. 11. 2005,
- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Schackenthal vom 18. 09. 2001,
- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen von Wegen, Straßen und Plätzen in der Gemeinde Schackstedt und dazugehörige Gemarkungen vom 11. 12. 2001,
- Satzung der Gemeinde Westdorf über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 01. 07. 1997,

außer Kraft.

Aschersleben, den 25.10.2018

Dienstsiegel

Michelmann
Oberbürgermeister

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Aschersleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 24.10.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die **in der Anlage** beigefügte Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Aschersleben.

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 1 und 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. 08. 2017 (BGBl. I S. 122) und den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 06. 2016 (GVBl. LSA S. 202) sowie der Satzung der Stadt Aschersleben über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 24.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze der Gebührenerhebung

(1) Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet von Aschersleben werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sondernutzungen, die gemäß der Satzung der Stadt Aschersleben über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der jeweils geltenden Fassung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Gebühr wird nach näherer Bestimmung des Gebührentarifs als Jahresgebühr oder nach anderen Zeiträumen bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Ist eine Gebühr nach Jahren bemessen, wird für jeden angefangenen Monat der Sondernutzungserlaubnis ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach anderen Zeiträumen bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

(4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
   1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
   2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,- Euro bis 5000,- Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

(7) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Für unerlaubte Sondernutzungen im Sinne des Satz 1, für die eine nach Jahren oder anderen Zeiträumen bemessene Gebühr zu erheben ist, sind Gebühren gem. Abs. 3 nachträglich vom Beginn der unerlaubten Nutzung an zu erheben. Ist der Beginn der Nutzung nicht feststellbar, wird die Gebühr vom Beginn desjenigen Jahres beziehungsweise desjenigen Zeitraumes an erhoben, in dem die Nutzung erstmals festgestellt werden kann.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist
   a) der Antragsteller,
   b) der Inhaber der Erlaubnis,
   c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
   d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht
   a) für Sondernutzungen auf Zeit:
   mit Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
   b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
   erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre am 1. Februar;
   c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
   mit Inkrafttreten der Satzung;
   Gebühren, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits bezahlt worden sind, werden angerechnet;
   d) für unerlaubte Sondernutzungen:
   mit deren Beginn

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4
Gebührenerstattung

(1) Im Voraus gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Widerruf oder Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhält-

nis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Von der Festsetzung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; das öffentliche Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6
Gebührenbefreiung

(1) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

(2) Für Existenzgründer von Gaststätten und Ladenlokalen werden in den ersten zwölf Monaten nach Geschäftseröffnung keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 09.07.2003, sowie die Sondernutzungsgebührensatzungen der Gemeinden

- Freckleben vom 16. 11. 2001,
- Klein Schierstedt vom 19. 12. 2001,
- Neu Königsaue vom 20. 06. 2005,
- Schackenthal vom 18. 09. 2001 und
- Westdorf vom 01. 07. 1997

außer Kraft.

Aschersleben, den 25.10.2018

Michelmann
Oberbürgermeister

Tarifstelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Sondernutzungsgebühr in Euro					
			einmalig	tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestgebühr
1.	Automaten-, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	je Stück					50,00	
2.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	je Stück					80,00	
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangene m² beanspr. Straßenfläche			0,80			20,00
4.	Container (z. B. Bauschuttcontainer, Bürocontainer)	je angefangene m² beanspr. Straßenfläche		0,60				10,00
5.	Aufstellen von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten, Tribünen und Podesten zu gewerblichen Zwecken	je angefangene m² beanspr. Straßenfläche						20,00
		a) bis 80 m² (Öffnungszeit Mo–Sa bis 9.00–18.00 Uhr)				1,00		
		b) bis 80 m² (bei abweichenden Öffnungszeiten von Buchst. a)				1,25		
		c) bis 80 m² (Öffnungszeit nach 22.00 Uhr)				1,50		
		d) bei mehr als 80 m² ab dem 81. m²				1,75		
6.	Verkauf von Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs im Reisegewerbe (z. B. Bauchladen)	je Person		10,0				
7.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angefangene m² beanspr. Straßenfläche			3,00			25,00
8.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	je angefangene m² beanspr. Straßenfläche		1,50				15,00
9.	Warenauslagen	je angefangene m² beanspr. Straßenfläche			1,00			25,00
10.	Schaustellereinrichtungen	je angefangene m² beanspr. Straßenfläche		0,50				15,00
11.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3m über dem Gehweg oder innerhalb einer Höhe von 4,50 m über der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich oder über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m² Ansichtsfläche					30,00	30,00
12.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder Plakate bis DIN A1	je Stück			1,00			15,00
13.	Leuchttransparente, Schilder, Uhren, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, (soweit nicht erlaubnisfrei nach § 8 Sondernutzungssatzung)	je Stück					20,00	20,00
14.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften; Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen (mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts)	je Person		15,00				

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Sondernutzungsgebühr in Euro					
lfd. Nr.			einmalig	tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestgebühr
15.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	je Fahrzeug						
	a) mit Lautsprechern			25,00				
	b) ohne Lautsprecher			15,00				
16.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung (mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts)	je angefangene m² beanspr. Straßenfläche		1,00				15,00
17.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder innerhalb einer Höhe von 4,50 m über der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich oder über der Fahrbahn angebracht sind	je Stück	50,00					
18.	Aufstellen mobiler Fahrradständer	je Stück						
	a) unter 0,3m² Werbefläche bzw. max. 4 Einstellplätze				frei			
	b) über 0,3 m² Werbefläche bzw. mehr als 4 Einstellplätze				1,0			15,0
19.	Blumenkübel u. a. Pflanzbehälter (bei mehr als zwei Stück und max. 1m²)	je Stück			0,50			
20.	gewerbl. Kinderspielgeräte	je Stück			10,00			
21.	Durchführung von Märkten nach GewO (außer Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt)							
	a) am Holzmarkt und auf der Gehwegfläche am Johannisturm	je Markttag		frei				
	b) im übrigen Stadtgebiet			50,00				

Abschluss der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung der Gemeinden zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen im Rahmen der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 24.10.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Für die Stadt Aschersleben vorerst keinen Lärmaktionsplan aufzustellen und
2. nach Realisierung der Ortsumfahrung im Zuge der B 180 und dem Vorliegen der dann aktualisierten Lärmkarten und Analyse der Betroffenheit wird erneut geprüft und entschieden, ob ein LAP aufgestellt wird.

Aschersleben, den 25. 10. 2018

Michelmann
Oberbürgermeister

Stellungnahme der Stadt Aschersleben zum Entwurf des Nahverkehrsplans 2020 – 2030 für den Salzlandkreis

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 24.10.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stellungnahme der Stadt Aschersleben zum Entwurf des Nahverkehrsplans 2020 – 2030 für den Salzlandkreis vom August 2018 wird bestätigt.

Aschersleben, den 25. 10. 2018

Michelmann
Oberbürgermeister

Berufung des Gemeindewahlleiters für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. 02. 1994 (GVBl. LSA S. 338, 455), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 09. 2018 (GVBl. LSA S. 314) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 24. 10. 2018

Herrn Ralf Schneider,

Amtsleiter Recht, Finanzen und Liegenschaften der Stadt Aschersleben,
dienstansässig Markt 1,
06449 Aschersleben,
zum Gemeindewahlleiter

sowie

Frau Birgit Engel,

Amtsleiterin Zentrale Dienste/EDV der Stadt Aschersleben,
dienstansässig Markt 1,
06449 Aschersleben,
zur Stellvertreterin des Gemeindewahlleiters

anlässlich der allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am 26. 05. 2019 berufen hat.

Aschersleben, den 25. 10. 2018

Michelmann
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Information an unsere Kunden Zählerablesung und Zählerwechsel

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Mitarbeiter werden im **Monat November** in **Freckleben** die Trinkwasserhauptwasserzähler ablesen.

Gleichzeitig werden die Wasserzähler, bei denen die Eichfrist erreicht ist, gewechselt.
Wir bitten Sie, unseren Mitarbeitern, welche sich selbstverständlich ausweisen können, den Zugang zu den Zählern zu ermöglichen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen während der Geschäftszeiten unter der Telefonnummer 03496 / 41 10 30 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihre
MIDEWA ·Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschlang mbH Niededassung Anhalt-Harzvorland Stiftstraße 7 in 06366 Köthen

Sie erreichen uns:
Mo., Mi., Do.: 08:00 bis 16:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 18:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 14.:00 Uhr
24-h-Notdienst: 03496 / 41 10 34

Öffentliche Bekanntmachung

Information an unsere Kunden Zählerablesung und Zählerwechsel

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Mitarbeiter werden im **Monat November** in **Wilsleben** die Trinkwasserhauptwasserzähler ablesen.

Gleichzeitig werden die Wasserzähler, bei denen die Eichfrist erreicht ist, gewechselt.
Wir bitten Sie, unseren Mitarbeitern, welche sich selbstverständlich ausweisen können, den Zugang zu den Zählern zu ermöglichen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen während der Geschäftszeiten unter der Telefonnummer 03496 / 41 10 20 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihre
MIDEWA ·Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschlang mbH Niededassung Anhalt-Harzvorland Stiftstraße 7 in 06366 Köthen

Sie erreichen uns:
Mo., Mi., Do.: 08:00 bis 16:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 18:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 14.:00 Uhr
24-h-Notdienst: 03496 / 41 10 34

Öffentliche Bekanntmachung

Information an unsere Kunden Zählerablesung und Zählerwechsel

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Mitarbeiter werden im **Monat November** in **Winningen** die Trinkwasserhauptwasserzähler ablesen.

Gleichzeitig werden die Wasserzähler, bei denen die Eichfrist erreicht ist, gewechselt.
Wir bitten Sie, unseren Mitarbeitern, welche sich selbstverständlich ausweisen können, den Zugang zu den Zählern zu ermöglichen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen während der Geschäftszeiten unter der Telefonnummer 03496 / 41 10 20 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihre
MIDEWA ·Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschlang mbH Niededassung Anhalt-Harzvorland Stiftstraße 7 in 06366 Köthen

Sie erreichen uns:
Mo., Mi., Do.: 08:00 bis 16:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 18:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 14.:00 Uhr
24-h-Notdienst: 03496 / 41 10 34

Amtliche Bekanntmachung des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15,
06122 Halle (Saale)

16.10.2018

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die
Gemarkungen:

Friedrichsaue	Flur:	8
Frose		7, 8, 9
Gatersleben		12, 13, 14
Nachterstedt		13, 15, 16
Neu Königsaue		**10, 11, 12**
Wilsleben		**9, 10**

(siehe **„Liste der Flurstücke“**)

Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der **Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten **Übersichtskarte** gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 27.11.2018 bis 02.01.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr** zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0**345 / 6912-0** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.
Michael Loddeke

„Liste der Flurstücke“
Flurbereinigungsverfahren
- Seeländereien Gatersleben-Frose ASL 6.133 -

Gemarkung Friedrichsaue, Flur 8
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142,

Gemarkung Frose, Flur 7
228, 229, 230, 231, 233, 234, 235, 236, 237, 238 ,239

Gemarkung Frose, Flur 8
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92

Gemarkung Frose, Flur 9
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52

Gemarkung Gatersleben, Flur 12
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77

Gemarkung Gatersleben, Flur 13
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45

Gemarkung Gatersleben, Flur 14
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28,

29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183

Gemarkung Nachterstedt, Flur 13
50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73

Gemarkung Nachterstedt, Flur 15
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42

Gemarkung Nachterstedt, Flur 16
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50

Gemarkung Neu Königsaue, Flur 10
57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Gemarkung Neu Königsaue, Flur 11
26, 27, 29, 30

Gemarkung Neu Königsaue, Flur 12
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65

Gemarkung Wilsleben, Flur 9
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156

Gemarkung Wilsleben, Flur 10
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138

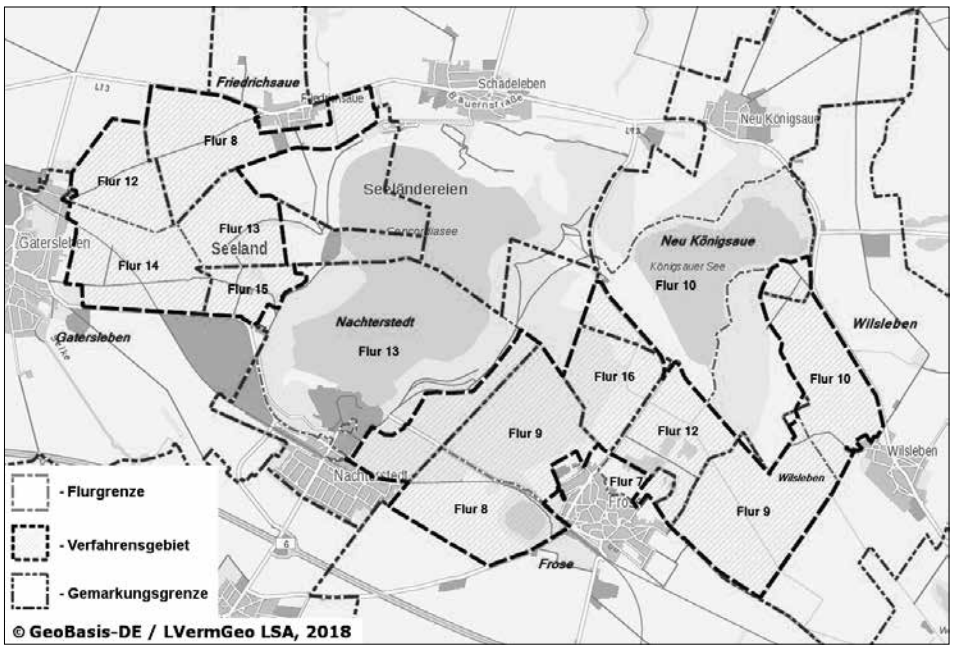

„daheimsein“ heißt Zusammensein

Sehr früh aufstehen. Koffer packen und allwöchentlich oder gar täglich raus aus dem Salzlandkreis, um zu arbeiten. Weg von den Lieben, weg aus der Heimat. Wer kennt es nicht? Oder wer kennt nicht jemanden aus dem Familien- oder Freundeskreis, dem es so geht?! „Warum gehen, wenn man auch daheimsein kann?“ Unter diesem Motto wird zum zweiten Mal im Sparkassenschiff in der Lehrter Straße 15 in 39418 Staßfurt am „dritten“ Weihnachtstag die „daheimsein“ stattfinden. Die Rückkehrermesse öffnet in der Zeit von 10 bis 13 Uhr.

Diese Veranstaltung am 27. Dezember wird erneut unterstützt von der Salzlandsparkasse, von den Wirtschaftsförderern des Salzlandkreises, von der Agentur für Arbeit Bernburg und steht unter der Schirmherrschaft des Landrates, Markus Bauer.

Aktuell üben 72.190 Menschen, die im Salzlandkreis wohnen, eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aus. Jeder Dritte verlässt dafür den Landkreis. So pendeln täglich mehr als 25.000 Menschen in andere Kreise oder Städte zur Arbeit. Die Zahl der Auspendler ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen, bewegt sich aber seit Jahren auf einem annähernd gleichen Niveau. Die meisten Auspendler sind im verarbeitenden Gewerbe, im Handel, im Baugewerbe, in der Zeitarbeit, im Bereich Logistik, im öffentlichen Dienst sowie im Gesundheits- und Sozialwesen tätig.

„Bei der letzten statistischen Auswertung verzeichneten wir jedoch auch eine leicht steigende Zahl an Einpendlern. Das zeigt, dass der Salzlandkreis zunehmend attraktiver wahrgenommen wird. Viele Unternehmen investieren und sind auf Wachstumskurs. Allein im Bereich der industriellen Arbeitsplätze verzeichnet die Region ein Wachstum von 16,7 Prozent innerhalb der letzten 10 Jahre. Im Deutschland-Schnitt betrug das Wachstum im gleichen Zeitraum 9 Prozent, in Sachsen-Anhalt waren es 13,3 Prozent“, informiert Anja Huth, Chefin der Agentur für Arbeit Bernburg. Für Berufspendler und Rückkehrer bietet sich angesichts dieser positiven Entwicklung eine ganze Reihe von guten Karrierechancen. Gut auch für diejenigen, die ihre Angehörigen zu Hause pflegen und sich mit der Heimat stark verbunden fühlen. „Der Salzlandkreis durchläuft gerade noch einen Aufholprozess zu den stärksten Industrielandkreisen in Sachsen-Anhalt“, erklärt Landrat Markus Bauer. Die Industriebetriebe bilden mit dem Handwerk das Rückgrat der Wirtschaft in unserer Region. „Industriearbeitsplätze sind häufig sehr stabil und damit ein Motor des Fortschritts und der Innovation. Damit diese Entwicklung weiterhin positiv vorangeht, brauchen wir die Menschen, die in unseren Betrieben arbeiten wollen. Und die Familien können ihr Familienleben wieder besser leben und planen. Auf der „daheimsein“ können sie sich informieren“, wendet sich Markus Bauer an alle potenziellen Rückkehrer und ihr persönliches Umfeld.

Helmut Ibsch, Vorstand der Salzlandsparkasse, führt aus: „Viele Menschen, die in den vergangenen Jahren vor allem aus beruflichen Gründen weggezogen sind, wollen zurück. Andere wohnen zwar noch hier, pendeln aber regelmäßig weite Strecken zur Arbeit und verlieren dadurch viel Zeit und Lebensqualität. Sie alle fühlen sich unserem Salzlandkreis nach wie vor eng verbunden und wünschen sich, hier zu leben und zu arbeiten. Hinzu kommen vielfach noch familiäre Bindungen. Inzwischen gibt es auch in unserer Region anspruchsvolle, attraktive Arbeitsplätze mit Zukunft. Auf der Rückkehrermesse können sich engagierte Berufseinsteiger ebenso wie gut qualifizierte und erfahrene Fach- und Führungskräfte darüber informieren, wie positiv sich die Wirtschaft bei uns entwickelt hat. Die Arbeitgeber im Salzlandkreis stellen viele interessante Jobangebote vor. Denn sie brauchen motivierte Frauen und Männer, Menschen wie Sie!“

Unternehmen mit konkretem Arbeitskräftebedarf können sich unter www.daheimsein.com bis zum 30.11.2018 anmelden.

Interessierte Männer und Frauen brauchen sich nicht anzumelden.

Fortsetzung von S. 1

Kindergärten und Schulen zeigen ihre liebevoll einstudierten Weihnachtsprogramme, während die ‚großen' Künstler wie Hagen Eisfeld, ANILORAK, „Stevooo" Steven Goldschmidt oder DJ Klaus Klotz für fröhliche Stimmung unterm festlich geschmückten Weihnachtsbaum sorgen.

Kunterbunt wird die Adventszeit im angrenzenden Museum. Das liegt zum Teil an der liebevoll gestalteten Weihnachtsausstellung, aber auch an den mitreißenden Wichtellichtgeschichten, den vergnüglichen Puppentheater-Geschichten und nicht zuletzt an der beliebten Weihnachts-Backstube. Diese lockt alle Bäcker und Naschkatzen zum Ausrollen, Verzieren und Verkosten. Gutgestärkt geht es dann in das lauschige TIPI-Zelt vor dem Museum. Dort findet die WeihnachtsZEIT mit ANNA statt. Mit Weihnachtszauber, Geschichten, Märchen u. v. m. verkürzt sie kleinen und großen Weihnachtsmarktbesuchern das lange Warten auf das Fest. Auch werden wie in den Vorjahren täglich um 16:00 Uhr im gemütlichen TIPI-Zelt die bekanntesten und schönsten „Geschichten rund um Weihnachten" vorgelesen. Mehr Vorfreude geht kaum – nun können die Feiertage kommen.

Der Aschersleber Weihnachtsmarkt ist Montag bis Donnerstag jeweils von 11:00 bis 20:00 Uhr geöffnet; Freitag und Samstag von 11:00 bis 21:00 Uhr und an den Adventssonntagen von 13:00 bis 20:00 Uhr.

Das ausführliche Programm für die einzelnen Tage ist dem separat erscheinenden Flyer zu entnehmen bzw. auf der Homepage der Aschersleber Kulturanstalt (www.aschersleben-tourismus.de) zu finden.

Weitere Informationen sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de) erhältlich.

SAMMLER GESUCHT!

„Sammler sind glückliche Menschen"
(J. W. Goethe)
Das Museum Aschersleben sucht eben diese glücklichen Sammler!
Eingebunden in das Projekt „EineStadt - dein Museum" bietet das historische Haus den Aschersleber Bürgern die Gelegenheit ihre ganz individuellen Sammlungen, Schätze und Raritäten in das Museum zu bringen und dort auszustellen. Dabei ist auch die Geschichte hinter der Sammlung von Interesse: Was hat Sie dazu bewegt die Sammlung zu beginnen? Und was treibt Sie an Ihre Sammelleidenschaft fortzusetzen?

Von Juni bis August 2019 gehört das Museum ganz Ihnen und Ihrer Sammlung. Um die Ausstellung planen zu können, bitten die Initiatoren des Projektes darum bis zum 15. Januar 2019 mit ihnen Kontakt aufzunehmen.

EineStadt deinMuseum Aschersleben

Luisa Töpel - Leiterin Museum Aschersleben
Annett Krake - Projektleiterin „EineStadt- dein Museum"

Museum Aschersleben, Markt 21, 06449 Aschersleben, Tel.: 03473 958430, E-Mail: museum@aschersleber-kulturanstalt.de, www.aschersleben-tourismus.de

Das Museum Aschersleben freut sich auf Sie und Ihre Sammlung!

Das Projekt „EineStadt- dein Museum" wird gefördert im Fonds Stadtgefährten der KULTURSTIFTUNG DES BUNDES

Ein Lächeln zu Gast - Weihnachtsausstellung im Museum Aschersleben

Weihnachten mit PLAYMOBIL. Am Sonntag, dem 18. November 2018, um 11:00 Uhr wird im Museum Aschersleben die diesjährige Weihnachtsausstellung eröffnet. Diese entführt Groß und Klein in die bunte Welt des Lächelns von PLAYMOBIL. Insgesamt zehn Themenwelten u. a. Eisenbahn, Polarexpedition, Märchen, Reiterhof und Ritter können von den Besuchern entdeckt und bestaunt werden.

Dazu kommen drei fast lebensgroße PLAYMOBIL-Großfiguren, und als absoluter Hingucker ein 2 x 3m großer PLAYMOBIL-Weihnachtsmarkt, der viel Raum für eigene Entdeckungen lässt. Zum eigenen kreativen Spiel werden die jungen Besucher durch zwei Spieltische angeregt. Anfassen und Spielen ist hier ausdrücklich erwünscht! Erarbeitet wurde die Ausstellung von dem Sammlerpaar „Elise" aus Koblenz am Rhein, welches über eine langjährige Ausstellungserfahrung mit PLAYMOBIL verfügt.

Das Paar entdeckte seine gemeinsame Freude am kreativen Umgang mit PLAYMOBIL vor siebzehn Jahren. Was mit einem nostalgischen PLAYMOBIL-Haus begann, entwickelte sich zu einer wahren (Sammel)Leidenschaft. Eines der Hauptanliegen des Paares ist es historische Themen für Kinder und Junggebliebene durch PLAYMOBIL erlebbar zu machen. Um eine möglichst breite Themenvielfalt präsentieren zu können, geschieht dies in Zusammenarbeit mit mehreren befreundeten PLAYMOBIL-Ausstellern. Sowohl historische Themen als auch der moderne Alltag sollen die Besucher faszinieren, begeistern und zum Wiederkommen animieren.

Die Ausstellung kann bis zum 03. Februar 2019 besichtigt werden.

Aschersleber Narren sind wieder los

Unter dem Motto „Sind Aschersleben Narren los – dann wird die Party grandios" startet der ACC-Union e.V. in die Karnevalssaison 2018/2019. Sie möchten mit dabei sein? Der Kartenvorverkauf für die Prunksitzung (23.02.19, Bestehornhaus), Weiberfastnacht (28.02.19, Alte Hobelei) und Festsitzung (02.03.19, Bestehornhaus) findet am 21.11.2018 von 17:00 Uhr – 18:00 Uhr im Bestehornhaus statt. Karten sind anschließend bei EP-Heinecke am Tie 11 in Aschersleben zu den Geschäftszeiten erhältlich.

Weitere närrische Termine des ACC-Union e.V.
26.01.2019 – Veranstaltung in Winningen
01.02.2019 – kleines Programm in der Senioren Residenz Stemmler
02.02.2019 – Veranstaltung in Radisleben
03.02.2019 – kleines Programm im Seniorenwohnpark
09.02-2018 – Veranstaltung in Westdorf
16.02.2019 – Veranstaltung in Welbsleben
24.02.2019 – Kinderfasching im Bestehornhaus

27.02.2019 – kleines Programm in der katholische Gemeinde Michaelshaus
01.03.2019 – Carnival of Colors in der Alten Hobelei
03.03.2019 – Großer Rosensonntagsumzug durch Aschersleben
04.03.2019 – Fasching für Junggebliebene in der Weiße Villa

Veranstaltungstipps

■ **Markt**
30. November – 20. Dezember, Aschersleber Weihnachtsmarkt
30. November, 18:00 Uhr – 22:00 Uhr, Lichtereinkauf

■ **Ballhaus**
23. November, 24-Stunden-Schwimmen

■ **Bestehornhaus**
14. November, 17:00 Uhr – 19:00 Uhr, „Auf Du und Du mit Helga Hahnemann" – Ein humoristischer Abend mit Josefine Lemke
15. November, 10:00 Uhr – 11:00 Uhr, Theaterstück „Mutter Courage und ihre Kinder"
18. November, 15:00 Uhr – 17:00 Uhr, Kaffee im Café
29. November, 19:00 Uhr – 22:00 Uhr, Benefizkonzert mit dem Landespolizeiorchester Sachsen-Anhalt
7. Dezember, 19:30 Uhr – 23:30 Uhr, La Piazza – Die Dinnershow
9. Dezember, 15:00 Uhr – 17:00 Uhr, Familienmusical „Der Traumzauberbaum und Josefine die Weihnachtsmaus"
12. Dezember, 10:00 Uhr, Weihnachtsmärchen „Die Bremer Stadtmusikanten"

■ **Majoranwerk**
17. November, 14:30 Uhr – 16:30 Uhr, „Die Junkerswerke – Outdoortour in Räuberzivil"

■ **Grauer Hof**
17. November, 20:00 Uhr – 23:00 Uhr, Andi Valandi & Band
2. Dezember, 11:00 Uhr – 14:00 Uhr, Bluesbrunch mit Papa G.
2. Dezember, 19:00 Uhr – 22:00 Uhr, Advent im Grauen Hof mit Konzert der Aschersleber Turmbläser
9. Dezember, 9:30 Uhr – 13:00 Uhr, Adventsfrühstück
14. Dezember, 18:00 Uhr – 21:30 Uhr, Dinner mit dem Weihnachtsmann
15. Dezember, 19:00 Uhr – 21:00 Uhr, Fotoreise mit Frank Gehrmann und Kathrin Herrmann

Bis 21. Dezember, Ausstellung Brigitte Möller vom Böckel – S T U F E N

■ **Rathaus**
11. November, 10:30, Karnevalsverein „ACC-Union" übernimmt unter dem Motto „Sind Aschersleben Narren los – dann wird die Party grandios" die Macht im Rathaus, Schlüsselübergabe mit dem Oberbürgermeister

■ **Museum**
18. November 2018 – 3. Februar 2019, Weihnachtsausstellung „Ein Lächeln zu Gast" – Winterspaß mit Playmobil

■ **Kriminalpanoptikum**
18. November, 19:00 Uhr – 20:00 Uhr, Taschenlampenführung

■ **Johanniskirche**
18. November, 17:00 Uhr – 19:00 Uhr, Musik & Meditation

■ **Grafikstiftung Neo Rauch**
Bis zum 28. April 2019, Ausstellung Rosa Loy & Neo Rauch

■ **Planetarium**
11. November, 15:00 Uhr – 15:45 Uhr, „Der Sternenhimmel im Herbst"
23. November und 24. November, 19:30 Uhr – 22:00 Uhr, Konzert mit „Black Eye"
25. November, 15:00 Uhr, Der Sternenhimmel im Herbst
2. Dezember, 11:00 Uhr, Die drei Weihnachtssternchen
8. Dezember, 19:00 Uhr, Die Sterne über Aschersleben
9. Dezember, 11:00 Uhr, Die drei Weihnachtssternchen
14. Dezember, 19:00 Uhr, Astronomischer Ausblick auf 2019

■ **Heilig-Kreuz-Kirche**
24. November, 19:00 Uhr – 21:00 Uhr, Jubiläumskonzert 40 Jahre Katholischer Kirchenchor
9. Dezember, 19:00 Uhr – 21:00 Uhr, Weihnachtsoratorium (Bach)

■ **Stephanikirche**
Bis 25. November, Ausstellung Jüdische Soldaten im Ersten Weltkrieg

■ **Alte Hobelei**
17. November, 22:00 Uhr, 89.0 RTL Clubnight 2018
1. Dezember, 22:00 Uhr, Aschersleben tanzt 5
8. Dezember, 22:00 Uhr, Project X - 2018

■ **Freckleben**
9. Dezember, Weihnachtsmarkt mit Konzert auf der Burg

■ **Winningen**
1. Dezember, Weihnachtsmarkt der Jugendfeuerwehr im Depot
15. Dezember, Ortsschau Kaninchen, Vereinsheim am Teichberg

■ **Mehringen**
8. Dezember, Weihnachtsmarkt vor der Kirche

■ **Schackstedt**
8. Dezember, Nikolausmarkt in Schackstedt

■ **Westdorf**
2. Dezember, Weihnachtskonzert des Männerchors MGV „Constantia 1855" e.V. im Bürgerhaus

■ **Region**
24. November, 19:00 Uhr, Kopinski Brothers, Konradsburg Ermsleben
25. November, 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Kreatives im Advent – Basteln auf der Konradsburg
15. Dezember, Burgenweihnacht auf der Konradsburg

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Spendenaufruf für Aschersleber Weihnachtsbörse

Das Frauenzentrum und die sozialen Beratungsstellen laden auch am Mittwoch, dem 28.11.2018 in der Zeit von 10:00 bis 17:00 Uhr wieder zur alljährlichen Aschersleber Weihnachtsbörse in die Alte Hobelei. Dafür werden im Vorfeld Spenden aller Art entgegengenommen – zum Beispiel Spielzeug, Kleidung oder nützliche Dinge für den Haushalt. Sie können mit den Spenden somit dazu beitragen, hilfsbedürftigen Mitmenschen in der Vorweihnachtszeit eine Freude zu bereiten. Die Spenden können im Frauenzentrum Melle (Montag – Donnerstag, 9:00 Uhr – 16:00 Uhr) und im Bürgerbüro der Stadt Aschersleben zu den Geschäftszeiten abgegeben werden. Schon jetzt ein herzliches Danke für Ihre Mithilfe.

Kathrin Sommer
Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Aschersleben

Jubiläumsveranstaltung im Ballhaus

Das 24h Schwimmen findet in diesem Jahr zum 10. Mal statt. Vom 23. auf den 24.11.2018 sollen wieder etliche Bahnen und Kilometer geschwommen werden. Denn dieses Jahr gibt es vom Ballhaus für jeden geschwommenen Kilometer 50 Cent. Von dem erschwommenden Geld möchten wir einen Wasserspielpark für die Schwimmhalle kaufen. Natürlich gibt es auch wieder einige Pokale zu vergeben. Gesucht werden die beste Grundschule, beste Schule (5. - 12.Klasse), beste Mannschaft, die aktivste Familie, jüngster und ältester Teilnehmer, Bahnrekordhalter, bester Nachtschwimmer (in der Zeit von 0 bis 6 Uhr) und die besten Schwimmer in sechs verschiedenen Altersklassen. Für einen reibungslosen Ablauf werden wieder viele Helfer am Beckenrand stehen. Diese werden von der DLRG, Lok Ascherleben und dem ASB gestellt. Das gesamte Ballhaus-Team freut sich jetzt schon auf den Startschuss, der am 23.11. um 15 Uhr erfolgen wird.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
info@harzdruckerei.de, www.harzdruckerei.de

Redaktion: Stephan Rauhut
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920
E-Mail: s_rauhut@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26

Verteilung:
Zeitzer Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

Das nächste Amtsblatt erscheint am 15. Dezember 2018.